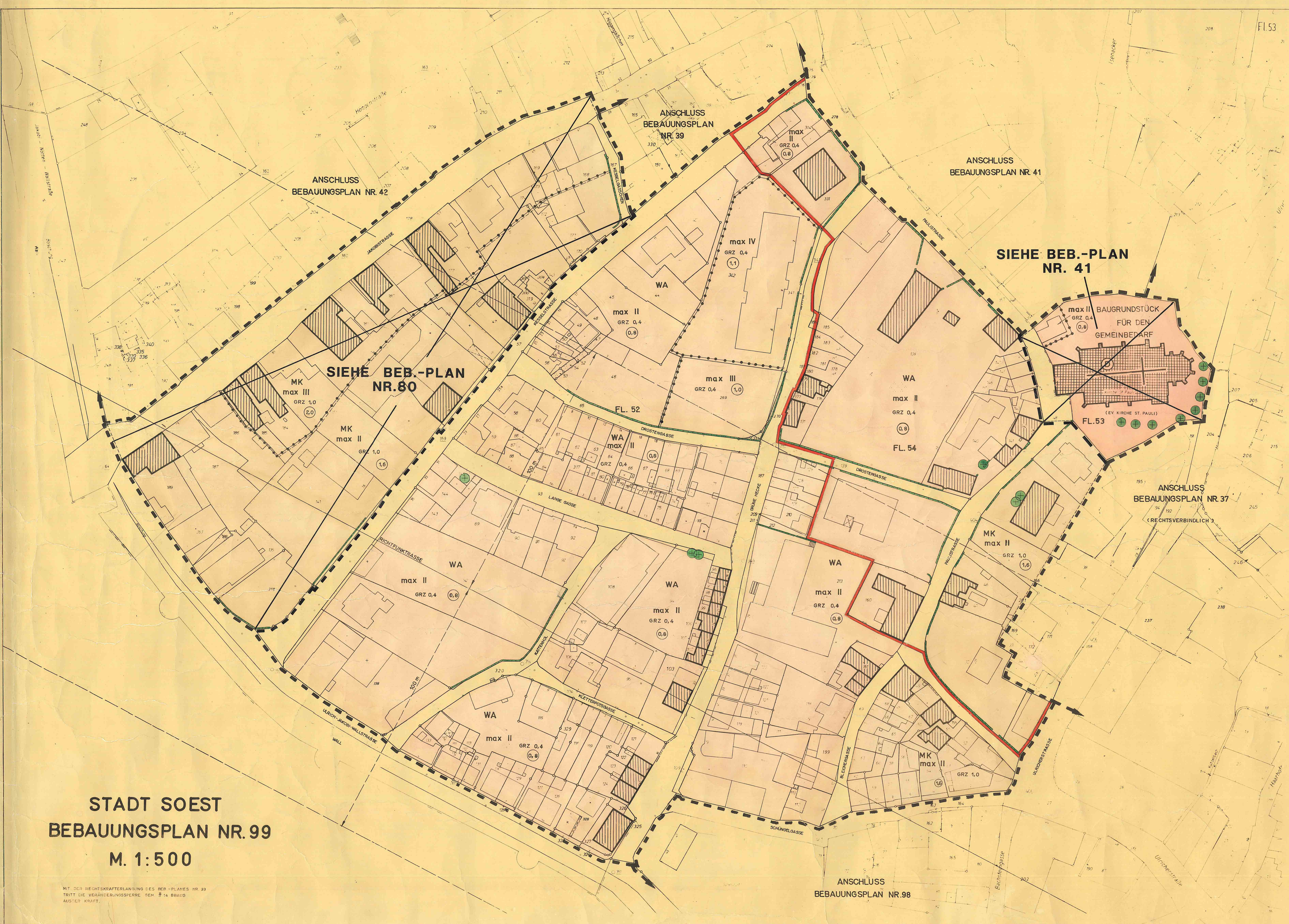

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 99
M. 1:500

MIT DER RECHTSKRAFTERLANGUNG DES BEB.-PLANES NR. 99 TRITT DIE VERÄNDERUNGSSPERRE GEM. § 14 BBAUG AUSSER KRAFT.

Fl.53

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV. NW. S. 304)

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. S. 299/SGV 232) IN VERBINDUNG MIT

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 8.2. 1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

▬ ▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99

–●–●–●–●– Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflachen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.

MK **Kerngebiete gem. § 7 BauNVO**

zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannten Ausnahmen

1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen

sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

WA **Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die in § 4 (3) der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

🟥 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

Überbaubare Grundstücksflächen

im MK-Gebiet / im WA-Gebiet: Die bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt.

max III, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ Grundflächenzahl

○ Geschoßflächenzahl (GFZ)

⊕ Vorhandene, zu erhaltende Bäume

B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften

Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.

▥ Schützenswerte Bürgerbauten der Vergangenheit laut o.g. Satzung.

▦ Baudenkmäler laut o.g. Satzung

C. Gestaltungsvorschriften

Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein. Über Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

DIE DÄCHER SIND MIT ROTEN ZIEGELN ODER PFANNEN EINZUDECKEN.

🟩 VORHANDENE ZU ERHALTENDE GRÜNSANDSTEINMAUER IN EINER MITTLEREN HÖHE VON 2,0 m
NEUE ZUSÄTZLICHE ÖFFNUNGEN INNERHALB DIESER MAUER DÜRFEN NICHT GESCHAFFEN WERDEN.
ÜBER AUSNAHMEN VON DIESER VORSCHRIFT ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.

D. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

o—o—o VORHANDENE GRENZSTEINE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

—··—··— FLURGRENZE

Z. B. 183 FLURSTÜCKSNUMMER

FL. FLURNUMMER

🟥 SICHTBEREICH FÜR GESCHÜTZTE BAUDENKMALE

— — —● RICHTFUNKTRASSE SOEST - HAMM

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 8.9. 1976

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT SOEST

ENTWURFSBEARBEITUNG

SOEST, IM JAHRE 1975/76

STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT

IM JAHRE 1976

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 99 IST GEM § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 2. 4. 1974 BESCHLOSSEN WORDEN
u. 4. 3. 1976

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 21.9.1976 BIS 22.10.1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
[illegible] 11.9. 76 [illegible]

STADTDIREKTOR

GEM § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19 12 74 (GV NW 1975 S 91) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8 4 75 (GV NW S 304) UND § 10 DES BBAUG V 23 6 60 (BGBL I S 341) UND § 103 DER BAUO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27 1 70 (GV NW S 96) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 8.2. 1977 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 99 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) MIT VERFÜGUNG VOM 18. 4. 1977 GENEHMIGT WORDEN
Az.: 35.2.1-2.4-86/77
ARNSBERG, DEN 4.5. 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

Dieser mit Verfügung vom 18.4.1977 AZ.35.2.1-2.4-86/77 genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2221) am 1.6.1977 in Kraft und wird rechtswirksam.

Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bürgermeister